

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

11.03.2020

STELLUNGNAHME

im Rahmen des förmlichen Clearingverfahrens gemäß § 6 Abs. 3 MFG NRW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG)

Vorbemerkung

Das nordrhein-westfälische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz / MULNV hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes / LWG vorgelegt. Hintergründe des Regelungsvorhabens sind zwischenzeitliche Änderungen des bundesrechtlichen Wasserhaushaltsgesetzes / WHG, der Koalitionsvertrag sowie Hinweise aus dem Vollzug des LWG 2016.

Erklärte Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist es, wasserrechtliche Verfahren zu de-regulieren und zu verschlanken, ohne dass der im dichtbesiedelten Nordrhein-Westfalen mit seiner intensiven Nutzung des Wasserhaushalts durch Bevölkerung, Wirtschaft und Landwirtschaft erforderliche Schutz der Gewässer, ihrer Ökologie und des Grundwassers gemindert wird.

Die LWG-Novelle von 2016 hatte weitreichende Auswirkungen auf die heimischen Unternehmen. Viele der aktuell gültigen Regelungen hemmen und bremsen diese im nationalen und internationalen Wettbewerb. Das gilt insbesondere für die Fragen des Rohstoffabbaus in Wasserschutzgebieten, die landesspezifische Ausgestaltung der Vorkaufsrechte und die anlasslose Bestellung von Sachverständigen.

Bei der nun vorliegenden Neuausrichtung des LWG werden aus Sicht von unternehmer nrw eine Reihe sinnvoller und notwendiger Korrekturen vorgeschlagen. Die geplanten Änderungen beseitigen unangemessene, dirigistische Vorgaben und ermöglichen wieder flexible Lösungen. Gerade mit Blick auf den nationalen und internationalen Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze sind die vorliegenden Änderungen am LWG weit überwiegend ein Schritt in die richtige Richtung. Gleichwohl besteht in einigen Bereichen nach wie vor Korrekturbedarf.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft sind die folgenden vorgeschlagenen Änderungen besonders wichtig:

- Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das pauschale Verbot der **Rohstoffgewinnung** (§ 35 Abs. 2 LWG) in Übereinstimmung mit der Forderung des Koalitionsvertrags aufgelöst. Maßgeblich soll zukünftig die derzeit in Erarbeitung befindliche **Wasserschutzgebietsverordnung / WSG-VO** sein, die schutzzonenscharfe Regelungen enthalten soll, und daher wieder eine Einzelfallprüfung ermöglichen wird. Dies ist ein positiver Schritt in die richtige Richtung. Es wird jedoch wesentlich auf die **konkrete inhaltliche Ausgestaltung der kommenden WSG-VO** und ein **zügiges Verordnungsverfahren** ankommen. Hier besteht **erheblicher Zeitdruck**, da sich die maßgeblichen Regionalpläne derzeit im Aufstellungsverfahren befinden. Damit im Rahmen dieser Verfahren die geänderte Rechtslage bereits Berücksichtigung finden kann, ist für die Übergangszeit bis zur Verabschiedung der WSG-VO ein **flankierender Erlass** zwingend notwendig. Anderenfalls droht insbesondere für die KMU in der Rohstoffindustrie massive Rechts- und Planungsunsicherheit.
- **Begrüßenswert** sind insbesondere einige materielle Änderungen, unter anderem, dass die wesentlichsten **Befristungen** bei den Wasserentnahmen (§§ 14, 22 LWG) aufgehoben werden sollen. Die Regelung zu den **Gewässerstrandstreifen** (§ 31 LWG) werden an Bundesrecht angepasst und auf fachliche Anforderungen sowie **Kooperationslösungen** zugeschnitten. Der **Ausnahmekatalog**, bei denen eine Anzeige entfallen kann (§ 34 LWG), wird **ausgeweitet**. Die bisherige Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen (§ 58 Abs. 2 LWG) soll zugunsten einer **Anzeigespflicht nebst Genehmigungsfiktion** geändert werden. Die materiell unscharfen und daher nicht vollzugstauglichen Anforderungen an einen „**effizienten**“ **Einsatz von Ressourcen** werden **gestrichen**.
- **Negativ** ist die geplante Regelung des **Vorkaufsrechts** (§ 73 LWG). Die Norm beinhaltet in verschiedenen Bereichen gravierende **Unsicherheitspotenziale** und Regelungen, die von den bundesrechtlichen Wertungen im **WHG abweichen**. Hier kann in keiner Weise von einer strengen 1:1-Umsetzung des Bundesrechts gesprochen werden.
- Ebenfalls **negativ** zu beurteilen ist, dass bei der sog. **anlasslosen Bestellung von Sachverständigen** (§ 109 LWG) keinerlei Änderungen geplant sind.
- Kritisch müssen daneben nach wie vor die **Verordnungsermächtigungen** zugunsten des Umweltministeriums gesehen werden. Die Anregung, ggf. eine Einvernehmensregelung mit dem Wirtschaftsministerium vorzusehen, wurde nicht aufgenommen.

Im Einzelnen

§ 14 LWG-E – Gehobene Erlaubnis

Nach dem derzeit geltenden § 14 LWG i.V.m. § 14 Abs. 2 WHG wird die Bewilligung grundsätzlich nur befristet erteilt. Nach dem Gesetzentwurf soll die Befristung gestrichen werden, was unter Wettbewerbsgesichtspunkten positiv ist.

§ 21 LWG-E – Eigentümer- und Anliegergebrauch

Die Regelung in § 35 LWG (alt) sah hier noch einen Anliegergebrauch in den Grenzen des Eigentümergebrauchs vor. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Novelle behält die aktuell bestehende Fassung bei. Aus Sicht der Wirtschaft wäre ein solcher Anliegergebrauch wünschenswert, weshalb wir eine Überprüfung anregen.

§ 22 LWG-E – Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Nach dem aktuellen § 22 Abs. 3 S. 1 LWG wird die Genehmigung grundsätzlich nur befristet erteilt. Diese grundsätzliche Befristung soll im Zuge der Novellierung gestrichen werden. Das WHG sieht eine derartige Befristung nicht vor, so dass die geplante Änderung der 1:1-Umsetzung von höherrangigem Recht dient. Aus Sicht von unternehmer nrw ist die 1:1-Übertragung von Bundesrecht folgerichtig und begrüßenswert.

§ 23 LWG-E – Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

§ 23 Abs. 3 S. 1 LWG betrifft die Nachweispflichten zur Standsicherheit. Statt „hinreichender“ Anhaltspunkte soll nun ein „hinreichender Verdacht auf Grund konkreter Anhaltspunkte“ die Nachweispflichten auslösen. Der sachliche Anwendungsbereich würde damit auf konkrete Verdachtsfälle begrenzt. Dieses ist grundsätzlich positiv. Dennoch bleibt auch die geplante Regelung materiell unscharf. In Zusammenschau mit dem offenen Prüfungskatalog nach § 23 Abs. 3 S. 1, letzter HS. („insbesondere Standsicherheit und Abflussleistung“) bleibt der Anwendungsbereich der Norm daher insgesamt tendenziell kritisch, weshalb wir eine vollständige Streichung anregen.

§ 24 LWG-E - Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Bei § 24 Abs. 1 S. 2, 2. HS LWG soll das Ausmaß der Kostentragung angepasst und im Ergebnis begrenzt werden. Dieses begrüßen wir. Nach wie vor soll aber gem. § 24 Abs. 2 S. 1, 2 LWG bei Widerruf der Zulassung ein verpflichtender Rückbau der Anlage erfolgen. § 36 WHG sieht insofern die Stilllegung, aber keinen

zwingenden Rückbau vor, § 24 LWG geht daher in seinem Wortlaut über Bundesrecht hinaus. Zwar betont die Entwurfsbegründung zu § 24, dass ein Widerruf nur unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nach fachlicher Prüfung durch die Behörde möglich ist. Die Norm stellt dennoch eine Abweichung vom Bundesrecht dar.

§ 31 LWG-E – Gewässerrandstreifen

Die Regelung zu den Gewässerrandstreifen soll umfassend überarbeitet werden. In diesem Zusammenhang soll u.a. die Erweiterung des Gewässerrandstreifens von 10 m in der Kulisse auf nur noch 5 m zurückgeführt werden. Dies nimmt den Wert von § 38 Abs. 4 WHG auf und ist angesichts der in NRW besonders angespannten Flächensituation ein begrüßenswerter Schritt.

Geplant ist daneben, das Bauverbot im Innenbereich gem. § 31 Abs. 4 LWG zu streichen. Die derzeit geltende Vorgabe in Abs. 4 hindert die Entwicklungsmöglichkeiten standortgebundener Unternehmen, soweit diese keinen Bestandsschutz genießen. Die geplante Streichung ist daher ebenfalls positiv.

§ 34 LWG-E – Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen

Der Katalog in Abs. 1 sieht verschiedene Tatbestände vor, bei denen eine Anzeigepflicht entfällt. Dieser Katalog soll erweitert werden, was wir begrüßen. Insbesondere die geplante Ergänzung um die neue Nr. 5 und die damit verbundene Abschaffung der bisherigen Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 S. 1 WHG ist ein positives Beispiel für den Abbau unnötiger Bürokratie. Durch den geplanten Entfall der Anzeigepflicht und den Verweis auf die Betriebsplanpflicht nach dem BBergG kann der bisherige erhebliche verwaltungstechnische Aufwand durch eine „doppelte Anzeigepflicht“ halbiert werden, während gleichzeitig der Schutz des Grundwassers über die Betriebsplanpflicht gewahrt bleibt.

§ 35 LWG-E – Wasserschutzgebiete

Das derzeit bestehende pauschale Rohstoffgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten gem. § 35 Abs. 2 LWG soll ersatzlos aufgehoben werden. Diese Lösung ist in zweierlei Hinsicht positiv. Systematisch, weil statt auf pauschale Verbote zukünftig wieder auf die konkrete Situation im Einzelfall abgestellt werden soll. Materiell, weil die Streichung der Versorgungssicherheit der heimischen Wirtschaft mit Rohstoffen dienen wird.

Dieser Punkt ist jedoch sehr zeitkritisch. Laut Entwurfsbegründung zu § 35 wird die in Erarbeitung befindliche landesweite Wasserschutzgebietsverordnung / WSG-VO zu diesem Thema Regelungen für die verschiedenen Schutzzonen enthalten (vgl. Entwurfstext, S. 69 unten). Der Antwort der Landesregierung auf die Große

Anfrage „Wasser in NRW nachhaltig nutzen und schützen“ vom 27.11.2019 (LT-Drs. 17/8021) zufolge wird das entsprechende Verordnungsverfahren derzeit vorbereitet. Die fachliche Grundlage soll im August 2020 vorliegen. Erst danach wird auf dieser Grundlage der Entwurf der landesweiten WSG-VO erarbeitet und das Verordnungsverfahren begonnen (vgl. LT-Drs. 17/8021, S. 167). Das Verfahren wird sich also sehr wahrscheinlich noch geraume Zeit hinziehen. Viele Regionalpläne befinden sich jedoch aktuell im Aufstellungsverfahren und treffen bereits die Festlegungen nach der derzeit geltenden Rechtslage. Um in der Übergangszeit zwischen Aufhebung von § 35 Abs. 2 LWG und Verabschiedung der landesweiten WSG-VO Rechtssicherheit zu schaffen, ist ein flankierender Erlass erforderlich. In diesem Erlass müssten, die Zielsetzungen des Koalitionsvertrags aufgreifend, die Bezirksregierungen entsprechend der geplanten Gesetzesänderung angewiesen werden, eine etwaige oberirdische Rohstoffgewinnung nicht pauschal zu verbieten, sondern ein entsprechendes Genehmigungsverfahren zu öffnen, in dem dann schutzgebietspezifische Regelungen im Einzelfall getroffen werden können.

§ 44 LWG-E – Beseitigung von Niederschlagswasser

Die geplante Änderung betrifft den Bestandsschutz für bestehende Mischkanalisationssysteme. Konkret soll die in 2016 gestrichene Privilegierung gem. § 51a Abs. 3 LWG a.F. wieder aufgenommen werden. Diese Änderung ist positiv. Ein Bestandsschutz dient der Gebührensicherheit. Der Ausbau in eine Trennkanalisation kann technisch bzw. wirtschaftlich unverhältnismäßig oder gar unmöglich sein. Die Entwurfsbegründung betont, insoweit zustimmungswürdig, insbesondere den Aspekt der Verhältnismäßigkeit der Regelung (vgl. ebd., S. 71).

§ 58 LWG-E – Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen

Nach dem Entwurf wird die Genehmigungspflicht bei Einleiten von flüssigen Stoffen, die keine Abwässer sind, auf das vorherige Anzeigeverfahren zurückgeführt. Die Entwurfsbegründung führt insoweit zurecht an, dass für die hier durchgeführte behördliche Kontrolle eine Anzeigepflicht ausreicht (vgl. ebd., S. 74). Das bereits vorher in §§ 59, 59a LWG a.F. geregelte Anzeigeverfahren hat sich als praktikable und unbürokratische Lösung herausgestellt, daher bewerten wir auch die geplante Änderung als positiv.

Die Anordnung einer Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen in § 58 Abs. 2 LWG soll gestrichen werden. Das bundesrechtliche WHG sieht insofern keine Genehmigungspflicht vor (vgl. §§ 58, 59 WHG). § 58 Abs. 1, S. 2 WHG gibt zwar die Kompetenz zur Regelung weiter gehender Genehmigungserfordernisse durch Landesrecht. Nach dem WHG können die Länder daher weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorsehen, sie können jedoch nicht die Genehmigungspflicht selbst erweitern; ein „ob“ der Genehmigungspflichtigkeit steht den

Ländern also gerade nicht zu. Die geplante Änderung führt das LWG daher auf den bundesrechtlichen Stand zurück, was ebenfalls positiv ist.

Daneben ist in § 58 Abs. 1 S. 2 die Einführung einer Genehmigungsfiktion geplant („Es darf eingeleitet werden, wenn...“). Dies wird in begrüßenswerter Weise der Rechtssicherheit für Betreiber von Abwasseranlagen zugutekommen und zudem den Verfahrenslauf verkürzen.

§ 73 LWG-E – Vorkaufsrecht

Das wasserrechtliche Vorkaufsrecht bleibt aus unserer Sicht hochkritisch.

Gem. § 73 Abs. 1 S. 6 LWG darf das Vorkaufsrecht *„nur ausgeübt werden, wenn und soweit die Fläche im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs liegt und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, der Bewirtschaftungsziele im Bewirtschaftungsplan oder der Umsetzung des Maßnahmenprogramms oder für die konkrete Umsetzung einer Gewässerentwicklungsmaßnahme benötigt wird“*. Die Regelung steht im bundesweiten Vergleich isoliert.

Das gilt schon für den hier gewählten Anwendungsbereich. Das Bundesrecht beschränkt in § 99a Abs. 3 WHG die Vorkaufsregelung ausdrücklich. Es darf demnach *„nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Hochwasserschutzes oder des Küstenschutzes erforderlich ist.“* Das bundesrechtliche Vorkaufsrecht kann damit gerade nicht aus Gründen des Gewässerschutzes ausgeübt werden. Überdies ist der regulatorische Ansatz des Hochwasserschutzes schon seinem Wortlaut nach bewusst überregional und großräumig. Dies steht in systematischer Hinsicht einer vergleichsweise kleinteiligen Regelung entgegen. Diese gesetzgeberische Wertung des Bundesgesetzgebers gilt es zu berücksichtigen. Sowohl der Entwurfstext selbst, als auch die Entwurfsbegründung weisen zudem zutreffend darauf hin, dass in Nordrhein-Westfalen *„ein Vorkaufsrecht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes nicht erforderlich“* ist (vgl. ebd., S. 75 oben, Abschnitt zu 27), Buchstabe d); § 73, neuer Abs. 5 LWG-E). Schon daher wäre es konsequent, auf eine entsprechende Regelung zu verzichten. Der Landesgesetzgeber wählt jedoch den entgegenstehenden Weg. Zwar haben die Länder gem. der Länderöffnungsklausel in § 99a Abs. 6 WHG ausdrücklich eine Abweichungsbefugnis, so dass eine Regelung grundsätzlich rechtlich möglich ist, jedoch steht die (beabsichtigte) Regelung in § 73 LWG den Wertungstendenzen des Bundesgesetzgebers entgegen und wird insoweit zweckentfremdet.

Unter Wettbewerbsgesichtspunkten weisen wir darauf hin, dass Regelungen zum wasserrechtlichen Vorkaufsrecht derzeit nur noch in Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg bestehen. Der dortige sachliche Anwendungsbereich ist jedoch deutlich begrenzter: die baden-württembergische Regelung ist beschränkt auf

Grundstücke, auf denen sich Gewässerrandstreifen zu öffentlichen Gewässern befinden (vgl. § 29 Abs. 6 S. 1 BWWG), die bayerische Regelung verweist ausschließlich auf § 99a WHG und beschränkt sich ausdrücklich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts (vgl. Art. 57a Abs. 1, 4 BayWG sowie zur weiteren Beschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs die Gesetzesbegründung, BayLT-Drs. 17/19824, S. 2). Das hamburgische Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Flächen für öffentliche Hochwasserschutzanlagen und angrenzende Flächen (vgl. § 55b Abs. 1 i.V.m. § 55a Abs. 1 S. 1 HWaG). Die NRW-Regelung weicht im Anwendungsbereich hiervon signifikant ab und steht daher auch materiell im regulatorischen Wettbewerb der Bundesländer isoliert. Überdies werden selbst die dortigen Regelungen, so weit ersichtlich, weitestenteils nicht vollzogen. In Baden-Württemberg hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 11.12.2017 (Az.: 5-8960.51) erklärt, dass das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG durch das Land im gesamten Gebiet des Landes bis auf weiteres nicht ausgeübt wird. Das in Bayern ebenfalls konstitutive Verzeichnis (vgl. Art 57a Abs. 1 S. 1 BayWG) ist beim dortigen verzeichnisführenden Landesamt für Umwelt / LfU nicht aktiv einsehbar.

Die bundesrechtliche Regelungsoption wird in unseren Nachbarbundesländern bewusst nicht genutzt. Dort haben die jeweiligen für Umwelt zuständigen Ministerien viel mehr ausdrücklich erklärt, dass das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG im gesamten Landesgebiet nicht ausgeübt wird (vgl. im Einzelnen Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Az. IIS-79a06.01.06-2018, Staatsanzeiger für das Land Hessen, Dez. 2018 (Nr. 50), S. 1433; Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Schreiben vom 19.12.2017, Az. 25-62001/14; Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 05.12.2017, Az.: 103-92 92 230/2016-1). Dass im Vergleich in NRW eine spezifische, abweichende Situation vorliegen würde, ist nicht erkennbar.

Aus unserer Sicht ist auch kein Regelungsbedarf gegeben. In vollzugstechnischer Hinsicht geht die Schaffung eines Vorkaufsrechts zwangsläufig mit längeren Prüfungs- und Bearbeitungszeiten bei der Verwaltung einher, was i.Ü. auch die Entwurfsbegründung anerkennt (vgl. im Einzelnen ebd., S. 75 unten, Abschnitt Zu 27), Buchstabe b): „Grundstückserwerb für Umweltbelange ist angesichts der Flächenknappheit und hohen Nutzungskonkurrenzen immer mit langen Zeiträumen verbunden“, ebd. S. 76 „[...] zieht sich der Flächenerwerb bei anstehenden Maßnahmen immer über eine gewisse Zeit hin“). Schon das kann die Ungewissheiten beim Eigentümer über die Vertragsdurchführung erheblich vergrößern. Das Verhältnis zwischen dem Nutzen für die Allgemeinheit und dem Aufwand im Einzelfall ist bestenfalls zweifelhaft.

Die Folgewirkungen fallen jedoch gravierend aus. In materieller Hinsicht beschränkt die abstrakte Möglichkeit eines Vorkaufsrechts insbesondere auch die

Erweiterungsmöglichkeiten der lokal gebundenen, vornehmlich mittelständischen, Unternehmen. Die Möglichkeit einer Befreiungsregelung, also den Vorkauf ggf. auf das gesamte Betriebsgrundstück zu erstrecken (vgl. § 73 Abs. 1 S. 4 LWG), ist unter unternehmerischen Gesichtspunkten nicht zielführend, da im Regelfall gerade nicht ein Verkauf, sondern eine Weiterführung des Betriebs beabsichtigt sein wird.

Aus all diesen Gründen sollte das wasserrechtliche Vorkaufsrecht gestrichen werden.

Unabhängig davon bestehen auch hinsichtlich der vermeintlichen Einschränkung des Vorkaufsrechts massive Bedenken. Der hier konkret vorgesehene Regelungswortlaut verwendet in Abs. 1, neuer S. 7 lediglich unbestimmte, missverständliche und daher nicht hinreichend rechtssichere Formulierungen („*soll nicht ausgeübt werden*“, „*mit ausreichender Wahrscheinlichkeit*“). Nach der Entwurfsbegründung „*soll*“ die Behörde auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichten, wenn vor Ort Kooperationslösungen erzielt wurden. Ausdrücklich steht „*die Nichtausübung* [der Kooperationsvereinbarung] *im Ermessen der Behörde*“ (vgl. ebd., S. 76 oben). Eine zusätzliche Prüfung auf hinreichende Kooperationen unter Einbeziehung der für die Ausübung des Vorkaufsrechts zuständigen Behörde wird die ohnehin schon langen Verfahren noch weiter verzögern. Zudem ist ein uneinheitlicher Vollzug in der Praxis vorprogrammiert. Die Regelung ist damit nicht geeignet, Rechtssicherheit und Planbarkeit zu schaffen. Vielmehr schafft sie zusätzliche Rechts- und Planungsunsicherheit.

Zusammenfassend bietet die Regelung keine Rechtssicherheit, ist missbrauchsanfällig und daher investitionsfeindlich.

§ 78 LWG-E – Unterhaltung und Wiederherstellung

Hier sind keine Änderungen geplant. Die Norm dient dem Hochwasserschutz und sieht eine Sanierungspflicht vor, sobald ein Deich nicht mehr den „*anerkannten Regeln der Technik*“ entspricht. Wir weisen darauf hin, dass eine durchgängige Erkennbarkeit etwaiger neuer „*anerkannter Regeln der Technik*“ nicht zwangsläufig gegeben sein wird, so dass der Vollzug mitunter schwierig sein kann.

§ 83 LWG-E – Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten

Nach § 83 Abs. 1 LWG sind Überschwemmungsgebiete auch „*rückgewinnbare*“ Gebiete. Das bundesrechtliche WHG stellt nicht auf das Kriterium einer „*Rückgewinnbarkeit*“ ab. Mit der geplanten Änderung soll die Ermächtigungsgrundlage für

die Festsetzung von rückgewinnbaren Gebieten als Überschwemmungsgebiet aufgehoben werden. Im Ergebnis wird das Landesrecht also wieder auf das Bundesrecht zurückgeführt, was wir begrüßen.

§ 84 LWG-E – Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete

Die in § 84 Abs. 3 LWG vorgesehene Nachrüstungsfrist für Abwasseranlagen soll laut Entwurfstext bis zum Jahr 2025 (Übertragungsfehler?) verlängert werden (vgl. Entwurfstext, S. 46). Die Entwurfsbegründung führt insoweit an, dass durch die geplante Änderung eine Anpassung an den 3. Bewirtschaftungszyklus der WRRL erfolgt und daher eine Fristverlängerung bis 2027 erfolgen wird (vgl. ebd., S. 78). Die Fristverlängerung ermöglicht, dass abwassertechnische Ertüchtigungsmaßnahmen an der Anlage mit einer eventuell notwendigen Nachrüstung der Hochwassersicherheit kombiniert werden können (vgl. Entwurfsbegründung, S. 78 f.). Beides ist aus unserer Sicht zustimmungswürdig.

§ 89 LWG-E – Grundlagen der Wasserwirtschaft

§ 89 Abs. 3 S. 1 LWG betrifft die Übermittlung von Daten durch die Verpflichteten an die Behörden. Aus unserer Sicht ist diese Vorschrift redundant, da der jeweilige Bewilligungsbescheid die relevanten Informationen bereits enthält. Daher sprechen wir uns hier für eine Streichung aus.

§ 107 LWG-E – Gewässerausbauverfahren

Im Bereich der Gewässerausbauverfahren ist ein neuer Abs. 2 geplant, dem zufolge die zuständige Behörde die Frist für das Außerkrafttreten der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 75 Abs. 4 VwVfG NRW um höchstens fünf Jahre verlängern kann. Diese Änderung dient der Planerhaltung. Sie dürfte ein neues Verfahren ersparen und daher verfahrensbeschleunigend wirken, weshalb wir die vorgeschlagene Änderung begrüßen.

§ 109 LWG-E – Sachverständige

Hier sind keine Änderungen beabsichtigt. Die Norm ist jedoch aus mehreren Gründen höchst kritisch.

§ 109 LWG enthält in seiner aktuellen Fassung ein pauschales Bestellungsrecht der Behörden. Schon daher besteht die Gefahr einer nicht erforderlichen Bestellung, wobei das Kostenrisiko beim Betreiber liegt. Dies ist bereits für sich genommen missbrauchs anfällig und bietet keine Rechtssicherheit.

Kritisch ist auch der unbeschränkte Anwendungsbereich der Norm, der die Prüfung von Anträgen und Anzeigen, die Gewässeraufsicht und die Abnahme, insbesondere (aber nicht beschränkt) bei einer Prüfung i.S.v. § 110 LWG erfasst. Gerade die Prüfung von Anträgen und Anzeigen ist eine hoheitliche Tätigkeit. Daher muss auch davon ausgegangen werden, dass die notwendige Sachkenntnis bei den (Fach-)Behörden vorhanden sein wird.

Zudem besteht ein Wettbewerbsnachteil im Vergleich der Bundesländer. So regelt z.B. Baden-Württemberg, dass eine Übertragung bestimmter Aufgaben, insbesondere im Rahmen von Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf Sachverständige erfolgen kann (vgl. § 81 BWWG), ist also im Anwendungsbereich deutlich beschränkter als die NRW-Regelung. Auch in Bayern kann ggf. die technische Gewässeraufsicht auf Sachverständige übertragen werden (vgl. Art. 58, 60 BayWaG), daneben ist eine Bestätigung durch einen Sachverständigen nur bei einer Bauabnahme vorzulegen (vgl. Art. 61 Abs. 1 S. 1 BayWaG), so dass auch hier ein wesentlich eingeschränkterer Anwendungsbereich besteht.

Aus diesen Gründen fordern wir die Streichung der Norm. Zumindest muss im Gesetzestext rechtssicher gewährleistet werden, dass die Bestellung eines Sachverständigen nur in im Gesetz ausdrücklich benannten Einzelfällen und im Einvernehmen mit dem Antragsteller vorgenommen werden darf.

§ 110 LWG-E – Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen eingeschränkt und Anlagen im Überschwemmungsgebiet sollen von der Prüfpflicht ausgenommen werden, es sei denn, die BauO NRW regelt etwas anderes. Die geplanten Änderungen dürften voraussichtlich deregulierend und beschleunigend wirken und werden daher von uns begrüßt.

§ 111 LWG-E – Sicherheitsleistung

Die geplante, redaktionelle Anpassung bei der Aufzählung dient einer besseren Verständlichkeit und ist daher zu begrüßen.

§ 123 LWG-E – Bußgeldvorschriften

Nach dem geplanten, neuen Abs. 4 kann in den Abwassersatzungen der Gemeinden geregelt werden, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu 50.000,- Euro geahndet werden. Dies stellt eine Wiedereinführung der Regelung des ehemaligen § 161a LWG dar. Die konkrete Höhe des Bußgeldes folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW. unternehmer nrw sieht neue Bußgeldtatbestände grundsätzlich kritisch.

„Pflicht zum effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie“ (§§ 25, 40 Abs. 2 S. 1, 56 Abs. 1 S. 4, 76 Abs. 1, S. 5 LWG)

Die an verschiedenen Stellen des LWG vorgesehene Pflicht zum „*effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie*“ soll durchgängig gestrichen werden. Da die konkreten Anforderungen an eine etwaige „Effizienz“ ebenso unscharf sind, wie die Folgen einer etwaigen „Ineffizienz“, ist diese Vorgabe weder rechtssicher noch planbar und schon daher nicht vollzugstauglich. Die geplante Streichung wird daher von uns begrüßt.